

XertifiX e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen XertifiX e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins ist die

1. Bekämpfung von Kinder- und Sklavenarbeit
2. Förderung von schulischer und beruflicher Bildung als Maßnahme der Rehabilitation und Prävention nach bzw. zur Vermeidung von Kinder- und Sklavenarbeit
3. Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit für sozialverträglich hergestellte Produkte aus Naturstein und Dienstleistungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

4. die Vergabe eines qualifizierten Zertifikates für Natursteine, das die Einhaltung sozialer Mindeststandards, insbesondere den Nichtgebrauch von Kinder- und Sklavenarbeit, für die Gewinnung und Weiterverarbeitung im Herkunftsland testiert
5. die Vergabe des Siegels „XertifiX“, das die Sozialverträglichkeit der Gewinnung und Weiterverarbeitung im Herkunftsland eines Produktes oder einer Dienstleistung testiert
6. den Aufbau und die Pflege effektiver Kontrollmechanismen
7. die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen und Hilfswerken
8. die Zusammenarbeit mit Initiativen und Organisationen, die auf die Bereiche soziale Siegel und Zertifizierung spezialisiert sind. Ziel dieser Zusammenarbeit ist u.a. die Verschmelzung (Vereinheitlichung) existierender Siegel und Zertifikate
9. Bildungs-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein XertifiX e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Hilfswerk Misereor zur Unterstützung von Projekten im Sinne der Zielsetzung des Vereins. Misereor hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. zu c) Gründe für die Streichung sind, wenn die Adresse nicht mehr ermittelbar ist oder wenn der Beitrag seit 3 Jahren nicht mehr bezahlt wurde.
4. zu c und d) Die Streichung von der Mitgliederliste oder der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung.
5. zu d) Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie grob gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder sich anderweitig vereinschädigend verhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Lizenzgebühren, die Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer sowie max. zwei weiteren Mitgliedern.
2. Zur Sicherung der Unabhängigkeit dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder des Vorstands in Industrie, Handel, Gewerbe oder deren Interessenvertretungen tätig sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende oder den/die stellvertretenden Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand beschließt den Haushalt des Vereins.
5. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. Er kann einen Geschäftsführer mit der Aufgabe der Führung des Vereins betrauen.

§ 10 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche und der Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen sind. Einzelne Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
2. Vorstandssitzungen können z.B. auch per Telefonkonferenz abgehalten werden.
3. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
2. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich oder über digitale Medien unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Unterlagen können schriftlich oder über digitale Medien zugestellt werden.
3. Bei Bedarf können Mitgliederversammlungen auch virtuell über digitale Medien abgehalten werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.8.2005 in Freiburg beschlossen.

Die Satzung wurde am 11.12.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 13.10.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Es wird gem. § 71 BGB bestätigt, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Bergfelde / Hannover, 14.10.2022



Unterschrift(en) Vorsitzende und Geschäftsführer